
S 16 SO 132/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 SO 132/14
Datum	20.09.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 57/17
Datum	10.09.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit ist (nur noch) der Erstattungsanspruch des Klägers für im Zeitraum vom 3. November 2011 bis zum 31. Dezember 2013 für Je. H. (im weiteren Je.) erbrachte Sozialhilfeleistungen i.H.v. von 184.471,11 EUR. Der aufgrund der für den Zwillingbruder J. H. (im Weiteren: J.) aufgewendeten Kosten geltend gemachte Erstattungsanspruch ist im Berufungsverfahren abgetrennt worden.

Je. wurde ebenso wie J. am 30. Januar 1991 in der Kinderklinik in M. geboren. Die am 1. 1974 geborene und damit im Zeitpunkt der Geburt minderjährige Mutter verließ ausweislich des Berichtes des Jugendamtes beim Landratsamt S. vom 1. 1993 die Geburtsklinik und kümmerte sich um beide Kinder nicht. Sie habe zunächst die Absicht gehabt, die Zwillinge zur

Adoption freizugeben, dann jedoch die entsprechende Einverständniserklärung nicht unterzeichnet. Das Jugendamt S. sei zum Vormund für die Kinder bestellt worden, da die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (im Weiteren: gA) "im hiesigen Zuständigkeitsbereich" gehabt habe. Die Mutter war bis zum 18. Februar 1991 mit ihrem Hauptwohnsitz in Z. und mit einem Nebenwohnsitz in S. (jeweils damals im Landkreis S.) gemeldet und hatte ab dem 19. Februar 1991 ihren Wohnsitz in O. angemeldet. Der Vater von Je. (und J.) konnte nicht ermittelt werden.

Je. (und J.) leiden seit der Geburt an einer progressiven Muskeldystrophie Duchenne vom Beckengürteltyp und mussten bis zum 1. 1992 in der Uniklinik M. stationär behandelt werden. Vom 1. 1992 bis zum 1. 1993 lebten sie zunächst in einer Pflegefamilie im Landkreis A. Währenddessen war ab März 1993 das Kreisjugendamt A. zum Vormund bestellt. Aufgrund der Trennung der Pflegeeltern wurden die Zwillinge vom 1. 1993 an im Kinderheim B. (Ba.) untergebracht. Die Kosten für die Unterbringung übernahm zunächst das Jugendamt O. Dieses beantragte aufgrund des zunehmenden Krankheitsfortschritts bei beiden Kindern im August 1997 Leistungen von Hilfen gemäß § 39, 100 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beim Bezirk Sc., der diesen Antrag an den Landkreis S. weiterleitete. Dieser anerkannte unter dem 6. April 1998 seine örtliche Zuständigkeit gemäß § 97 BSHG. Da beide Kinder seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung in verschiedenen Einrichtungen untergebracht worden seien und damit keinen eigenen gA hätten begründen können, sei maßgeblich der gA der Mutter vor ihrem Eintritt in die Einrichtung, in der die Kinder geboren worden seien. Unter dem 26. Februar 1999 folgte nach der Prüfung der sachlichen Zuständigkeit das Kostenanerkennnis für Je. (und J.) gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG ausgehend vom Leitsyndrom der körperlichen Behinderung im Hinblick auf Eingliederungshilfe gemäß § 39, 40 Abs. 1 Nr. 1 BSHG für den Zeitraum vom 1. April 1997 bis zum 31. August 2005 im Kinderheim B. Aufgrund der weiter fortschreitenden Muskelerkrankung wurden Je. (und J.) ab dem 24. September 2001 im D. Werk (Wohnheim für Menschen mit Behinderungen) in U. aufgenommen. Der Landkreis S. gab insoweit ab dem 24. September 2001 bis auf weiteres ein Kostenanerkennnis gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 39, 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG ab. Der Kläger anerkannte seine sachliche Zuständigkeit als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ab dem 1. April 1997 fortlaufend an.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wurde für Je. vom Vormundschaftsgericht eine Betreuung eingerichtet; ab dem 26. Juli 2010 wurde zur Betreuerin He. Ma. mit den Aufgabenkreisen Abschluss, Änderung und Kontrolle der Einhaltung eines Heim-Pflegevertrages, Aufenthaltsbestimmung, Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise, Gesundheitsfürsorge, Regelung von schulischen Angelegenheiten und Arbeitsangelegenheiten, Vermögenssorge, Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen und Renten- und Sozialleistungsträgern, bestellt (Amtsgericht Mu. 1. Abteilung für Betreuungssachen 1. Az: 1.).

Ausweislich des Befundberichtes von Dr. Dr. Sm. vom 25. November 2008, der Je. seit Januar 2001 kontinuierlich hausärztlich betreute, liege bei diesem neben der gesicherten progressiven Muskeldystrophie Duchenne vom Beckengürteltyp eine

leichte Intelligenzminderung im Grenzbereich zwischen Lernbehinderung und geistiger Behinderung vor. Durch das Fortschreiten der Grunderkrankung sei Je. zwischenzeitlich durchgehend rollstuhlpflichtig geworden und könne auch abgestützt nicht mehr gehen oder stehen. Zusätzlich komme es zu einem Ausgreifen der myopathischen Lähmungen auf die Bauch-, Oberkörper- und Armmuskulatur, die zwischenzeitlich zu einer zunehmenden Verformung von Wirbelsäule und knöchernem Thorax geführt und auch die Atemkapazität eingeschränkt hätten. Je. könne zwischenzeitlich seine Arme bis auf minimale Unterarm- und Handhebung nicht mehr bewegen, sodass er in allen Belangen des täglichen Lebens versorgt werden müsse.

Ab dem 3. August 2009 wurde Je. in das von der Stiftung Pf. Bl. u. Mu. (im Weiteren: Pf.), betriebene Wohnheim und die Werkstatt für Behinderte Menschen (WfbM) aufgenommen. Er wurde im Wohnheim in einer stationären Wohngruppe betreut. In der WfbM durchlief er zunächst das Eingangsverfahren sowie nachfolgend den Grund- und Aufbaukurs im Berufsbildungsbereich bis zum 2. November 2011. Die Agentur für Arbeit übernahm im vorgenannten Zeitraum sowohl die Kosten für die Wohnunterbringung als auch die Kosten im Bereich der Arbeit/Ausbildung für Je. u.

Ausweislich der Vereinbarung gemäß [§ 75 ff. Zivilrechtliches Buch Sozialgesetzbuch \(Sozialhilfe u. SGB XII\)](#) vom 30. Juni 2008 zwischen der Pf. und dem Beklagten wurde für die vollstationäre Einrichtung Pf. (Wohnheim für WfbM-Beschäftigte) u. Leistungstyp W-E-K-Wohnen ohne Tagesbetreuung für körperlich behinderte Erwachsene u. eine Vergütungsvereinbarung gemäß [§ 75 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII](#) für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 abgeschlossen. Die Gesamtvergütung für die Hilfebedarfsgruppe 4 (HBGr 4), in die Je. eingruppiert worden war, betrug 178,81 EUR pro Tag, die Bekleidungspauschale monatlich 28,50 EUR. Vom 1. Juli 2012 an betrug die Gesamtvergütung in der HBGr 182,84 EUR. Die Bekleidungspauschale änderte sich nicht. Mit der zwischen dem Träger der Pf., der VUB Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft für Behindertenwerkstätten mbH (im Weiteren: VUB) und dem Beklagten für die WfbM geschlossenen Leistungsvereinbarung wurde ab dem 1. Januar 2011 eine Gesamtvergütung in der Gruppe 2, in die J. eingruppiert worden war, i.H.v. 54,08 EUR vereinbart; ab dem 1. Juli 2012 betrug der Tagessatz 62,96 EUR. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 5, 6, 42, 105 und 134 der Verwaltungsakte des Klägers Bezug genommen.

Die Pflegekasse bewilligte Je. Leistungen der Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe zunächst nach der Pflegestufe II und ab September 2013 nach der Pflegestufe III (256,00 EUR monatlich). Bei Je. sind ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkmale "G", "aG", "B" und "H" anerkannt.

Auf den von der Betreuerin von Je. am 7. September 2011 mit Schriftsatz vom 6. September 2011 gestellten Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe zur Übernahme der Wohn- und Betreuungskosten ab dem 3. November 2011, dem Tag des Wegfalls der Leistungen der Agentur für Arbeit, gewährte der u. nach der

Kreisgebietsreform zum 1. Juli 2007 durch die Zusammenlegung mehrerer Landkreise, u.a. des Landkreises S., gebildete Sa. im Namen des Klägers mit Bescheid vom 29. November 2011 Eingliederungshilfe gemäß [Â§ 53, 54 SGB XII](#) in Form von Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach [Â§ 41](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) SGB IX in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung vom 27. Dezember 2003, [BGBl. I S. 3022](#)) i.V.m. [Â§ 92 SGB XII](#) in der Einrichtung WKM, Werkstatt für Körperbehinderte, Bl. M. (im Weiteren: WKM), für den Zeitraum vom 3. November 2011 bis zum 31. Oktober 2016. Der Tagessatz betrage derzeit 54,08 EUR. Über die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrages nach [Â§ 92 SGB XII](#) werde ein gesonderter Bescheid erteilt. Unter dem 29. November 2011 informierte der Sa. die WKM über das erteilte Kostenanerkennnis.

Mit den Bescheiden vom 9. Dezember 2011 bewilligte der Sa. im Namen des Klägers Je. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen einschließlich eines Barbetrages und Bekleidungshilfen sowie Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Form der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in der Einrichtung Pf. für den Zeitraum vom 3. November bis zum 31. Dezember 2011 i.H.v. monatlich 4.601,64 EUR (anteilig 4.113,99 EUR) und vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Oktober 2013 i.H.v. 4.592,28 EUR. Zur Deckung der Kosten des Heimaufenthaltes werde ein Kostenbeitrag i.H.v. monatlich 218,07 EUR bzw. 217,14 EUR verlangt. Unter dem 9. Dezember 2011 informierte der Sa. die Pf. über das erteilte Kostenanerkennnis. Die vereinbarte Vergütung in Höhe von 178,81 EUR werde anerkannt.

Auf die an die weiterhin in O. wohnhafte Mutter von Je. gerichtete Rechtswahrungsanzeige des Se. vom 25. Januar 2012 über die ab dem 3. November 2011 bewilligten Leistungen und den Anspruchsübergang für die gewährte Eingliederungshilfe und die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß [Â§ 94 Abs. 4 SGB XII](#) erfolgte keine Reaktion, insbesondere kein Zahlungseingang.

Der Se. teilte der Betreuerin von Je. im Namen des Klägers unter dem 29. Februar 2012 und 8. April 2013 jeweils mit, dass nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen der Einsatz von Vermögen über der Vermögensteuergrenze gemäß [Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII](#) sowie der Einsatz von Einkünften aus Kapitalvermögen (Zinsen) gemäß [Â§ 82 SGB XII](#) entfalle.

Aufgrund des bei der Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Ha. gestellten Antrags des Se. auf Abzweigung des Kindergeldes und der mit Bescheid vom 21. März 2012 bewilligten Nachzahlung im Zeitraum von Dezember 2011 bis März 2012 setzte der Se. mit Bescheid vom 23. April 2012 das von J. einzusetzende Einkommen, d.h. das anteilige Kindergeld, mit 184,43 EUR vom 3. November 2011 bis zum 16. Mai 2012 zur Deckung der Heimkosten fest.

Nachdem der Beklagte Je. mit den Bescheiden vom 10. Februar und 25. Oktober 2011 bis zum 31. Oktober 2011 Mobilitätshilfe für schwer behinderte Menschen als ambulante Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe in Höhe von monatlich 80,00 EUR ohne

Eigenbeteiligung aus Einkommen sowie Vermögensgenseinsatz â bewilligt hatte, beantragte der Beklagte beim Sa. unter Bezugnahme auf eine â nicht aktenkundige â Zusage per E-Mail vom 14. Februar 2012, die Kosten der Mobilit tshilfe f r den Zeitraum von November 2011 bis Oktober 2012 zu erstatten und bat um  berweisung von 960,00 EUR. Ausweislich der E-Mail vom 29. Oktober 2012 sind die Betr ge vom Kl ger antragsgem   erstattet worden. Gleichzeitig leitete der Beklagte den Antrag von Je. auf Gew hrung dieser Mobilit tshilfe ab dem 1. November 2012 an den Kl ger weiter. Mit Bescheid vom 9. November 2012 bewilligte daraufhin der S. im Namen des Kl gers f r den Zeitraum vom 1. November 2012 bis zum 31. Oktober 2013 die vorgenannte Mobilit tshilfe i.H.v. 80,00 EUR monatlich.

Bereits mit Schreiben vom 23. Juli 2012 hatte sich der Sa. an den Beklagten gewandt und f r den Leistungsberechtigten Je. (ebenso wie f r J.) im Namen des Kl gers Kostenerstattung nach [     102, 105](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â SGB X) sowie die  bernahme des Hilfefalls in die  rtliche und sachliche Zust ndigkeit des Beklagten beantragt. Bisher sei die  rtliche Zust ndigkeit des Sa. f r die station re Leistungsgew hrung als "v llig unstreitig" angesehen worden. Nach Kenntnis eines aktuelleren Urteils des S chsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) vom 25. April 2008 ([1 A 93/08](#)) best nden an der Rechtsauffassung, die zur Anerkennung der  rtlichen Zust ndigkeit f r die station re Leistung gef hrt habe, nunmehr erhebliche Zweifel. Im vorgenannten Urteil sei festgestellt worden, dass ein gA eines Neugeborenen bei einem Elternteil auch begr ndet werde, soweit dieses nach der Geburt zun chst in der Klinik verbleibe. Etwas Anderes gelte jedoch in den Ausnahmef llen, in denen die Haltung der Eltern zu ihrem Kind von vornherein durch Ablehnung oder ausgepr gtes Desinteresse gekennzeichnet sei oder in denen aufgrund sonstiger Umst nde schon zum Zeitpunkt der Geburt feststehe, dass die Personensorgeberechtigten das Neugeborene nach der Entlassung aus dem Krankenhaus nicht zu sich nehmen w rden. Ein dementsprechender atypischer vergleichbarer Fall liege bei Je. (und J.) vor. Ein gA sei f r die Zwillinge nie begr ndet worden, vorliegend also  berhaupt nicht vorhanden. In diesem Fall sei der nach [   98 Abs. 1 SGB XII](#) vorgesehene Tr ger f r die Leistungserbringung zust ndig. Da sich Je. tats chlich im Zust ndigkeitsbereich des Beklagten aufhalte, werde die  bernahme des Leistungsfalls beantragt und bis zu einer Entscheidung w rden Leistungen lediglich vorl ufig gem   [   43](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil â SGB I) weiter erbracht. Gleichzeitig werde die Erstattung der Aufwendungen f r Je. beginnend ab dem 3. November 2011 f r die station re und die teilstation re Eingliederungshilfe beantragt.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2013 lehnte der Beklagte den "Antrag auf Kostenerstattung nach [     102, 105 SGB X](#)" ab. Der Kl ger sei gem   [   98 Abs. 2 S. 4](#) i.V.m. Abs. 2 S. 2 SGB XII  rtlich zust ndig. Der Verweis auf das Urteil des S chsischen OVG vom 25. April 2008 greife nicht, da sich dieses Urteil mit der  rtlichen Zust ndigkeit nach [   86](#) Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe â SGB VIII) befasse, der die  rtliche Zust ndigkeit f r Jugendhilfeleistungen an Kinder und Jugendliche regele und dabei je nach

Lebenssituation im Wesentlichen an den gA der Eltern oder der Mutter/des Vaters oder des Kindes/des Jugendlichen oder an dessen tatsächlichen Aufenthalt anknüpfen. Eine [ÄS 98 Abs. 2 S. 4 SGB XII](#) entsprechende Regelung zur Ärtlichen Zuständigkeit bei Geburten einer Einrichtung enthalte [ÄS 86 SGB VIII](#) nicht, sodass die vorgenannte Entscheidung nicht auf [ÄS 98 Abs. 2 S. 4 SGB XII](#) Äbertragen werden könne. Bei einer Anstaltsgeburt bleibe der gA der Mutter fÄr die Ärtliche Zuständigkeit auch langfristig (fÄr knftige stationäre Aufenthalte) maßgeblich. Bei Einrichtungswechseln müsse ein Äbertritt nach [ÄS 98 Abs. 2 S. 2 SGB XII](#) gegeben sein (Hinweis auf Urteil des Hamburgischen OVG vom 1. September 2005 â 4 Bf 441/01 -). Damit könnten aber nur Fälle gemeint sein, in denen eine Rückkehr zur Mutter nach der Geburt in der Einrichtung nicht gewollt oder nicht möglich sei. Dementsprechend habe das Landessozialgericht (LSG) fÄr das Land Nordrhein-Westfalen [ÄS 98 Abs. 2 S. 4 SGB XII](#) in einem Fall fÄr anwendbar erachtet, in dem von vornherein feststand, dass das Kind nicht bei seinen Eltern leben könne (Urteil vom 14. Februar 2011 â L 20 SO 110/08 -).

Mit Schreiben vom 5. Februar 2013 teilte der Kläger dem Beklagten mit, an seinem Kostenerstattungsanspruch festzuhalten und bezifferte diesen mit dem Schreiben vom 7. Mai 2013 unter Beifügung der tabellarisch aufgelisteten fÄr Je. gezahlten Leistungen im Zeitraum vom 3. November 2011 bis zum 31. Dezember 2012 mit 98.639,80 EUR. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 145 der Verwaltungsakte des Klägers Bezug genommen.

Im September 2013 teilte Je. mit, zu beabsichtigen in eine Wohngemeinschaft der I. GmbH einzuziehen und beantragte formlos unter dem 17. September 2013 beim Sa. u.a. die Äbernahme der nicht durch Pflegeleistungen der Ao. gedeckten Pflegekosten, Umzugs-, Miet- und Mietnebenkosten, der Kautions sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt. Er werde weiterhin in der WKM beschäftigt bleiben.

Der Kläger leitete den Antrag unter dem 19. September 2013 an die Landeshauptstadt Mu. bezüglich des Antrags auf KostenÄbernahme fÄr die ambulante Pflege und die Hilfe zum Lebensunterhalt (einschließlich Äbernahme der Mietkosten) weiter und erhielt diesen Antrag am 4. Oktober 2013 zurück mit der Begründung, die Zuständigkeit liege nach [ÄS 43 SGB I](#) als erstangegangenem Träger beim Sa. â Es werde davon ausgegangen, dass es sich bei der Wohngemeinschaft um eine betreute WG mit Eingliederungshilfe handle, sodass die Zuständigkeit beim ÄberÄrtlichen Träger liege. Da Je. nach Mu. zugezogen sei, wäre bei einem Zuständigkeitsstreit zwischen ÄberÄrtlichem und Ärtlichem Träger der vorherige Ärtliche Träger gemäß [ÄS 98 Abs. 5 SGB XII](#) zuständig. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2013 hielt der Sa. an seiner Auffassung fest, dass die Landeshauptstadt Mu. fÄr den weitergeleiteten Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt und der ambulanten Hilfe zur Pflege zuständig sei. Im Hinblick auf den Zuständigkeitsstreit beantragte ej. am 29. Oktober 2013 beim Sa., ihm die unter dem 17. September 2013 beantragten Leistungen vorläufig gemäß [ÄS 43 Abs. 1 S. 2 SGB I](#) zu bewilligen. Je. zog zum 1. Januar 2014 in eine eigene Wohnung mit ambulanter Pflegeversorgung in Mu. â

Daraufhin bewilligte der Sa. im Namen des Klägers mit den Bescheiden vom 25.

November 2013 vorläufig gemäß [Â§ 43 SGB I](#) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen einschließlich des Barbetrages und Bekleidungshilfen und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Form der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in der Einrichtung Pf. sowie Mobilitätshilfe jeweils vom 1. November bis zum 31. Dezember 2013 und hob das Kostenanerkennnis vom 29. November 2011 über die Gewährung von stationärer Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2014 wegen des Verlassens der stationären Wohnform und des Einzugs in die eigene Häuslichkeit auf. Zudem bewilligte der Sa. Je. mit Bescheid vom 26. November 2013 im Namen des Klägers eine Umzugsbeihilfe der Umzugskategorie C, mit Bescheid vom 9. Dezember 2013 eine einmalige Beihilfe zur Erstaussstattung einer Wohnung i.H.v. 292,00 EUR und mit Bescheid vom 10. Dezember 2013 ein Darlehen zur Begleichung der Mietkaution i.H.v. 1.347,00 EUR. Die Umzugskosten beliefen sich ausweislich der Rechnung vom 7. Januar 2014 auf 372,47 EUR. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 291 der Verwaltungsakte des Klägers Bezug genommen.

Mit den Bescheiden vom 17. Dezember 2013 gewährte der Sa. im Namen des Beklagten Je. sowohl Eingliederungshilfe in Form von Leistungen in der VUB für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Oktober 2016 sowie Mobilitätshilfe für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Oktober 2014 in Höhe von monatlich 80,00 EUR jeweils im Rahmen eines vorläufigen Leistungsbescheides gemäß [Â§ 43 SGB I](#) unter Hinweis auf den Zuständigkeitsstreit. Ebenfalls vorläufig und unter Hinweis auf die nach seiner Auffassung nicht bestehende örtliche und sachliche Zuständigkeit bewilligte der Sa. im Namen des Klägers Je. zudem mit Bescheid vom 23. Dezember 2013 die Erstattung von angemessenen Aufwendungen der I. GmbH in Form von Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung sowie ein Pflegegeld i.H.v. 93,00 EUR monatlich für den Zeitraum vom 30. Dezember 2013 bis zum 30. Juni 2014.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2014 bezifferte der Kläger gegenüber dem Beklagten den geltend gemachten Erstattungsanspruch unter Hinweis auf tabellarische Übersichten auch für die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 gezahlten Leistungen für Je. für das Wohnheim (Ausgaben: Pflegesatz, Barbetrag, Bekleidung; Einnahmen: Pflegekasse, Kindergeld), die WfbM, die Mobilitätshilfe sowie für Kautions, Erstaussstattung und Umzugskosten. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 282, 283 der Verwaltungsakte des Klägers Bezug genommen.

Am 21. Oktober 2014 hat der Kläger beim Sozialgericht M. Klage mit dem Ziel der Verurteilung des Beklagten zur Erstattung der Sozialhilfearaufwendungen für Je. (und J.) ab dem 3. November 2011 erhoben. Ihm stehe auf der Grundlage von [Â§ 104 SGB X](#) ein Erstattungsanspruch gegen den Beklagten zu. Er habe dem Leistungsberechtigten die notwendige Hilfe nicht bewusst als unzuständiger Leistungsträger erbracht, sondern sei zunächst davon ausgegangen, der zuständige Leistungsträger zu sein. Erst aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) mit Urteil vom 26. September 2002 â [5 C 46.01](#) â sei ihm bekannt geworden, dass die Begründung eines gA eines

minderjährigen Kindes eine tatsächliche Aufenthaltsnahme voraussetze. Hier habe der Leistungsberechtigte zu keiner Zeit im elterlichen Haushalt gelebt. Ein gA sei somit nicht begründet worden, da Je. sich seit seiner Geburt ununterbrochen in Kliniken, bei einer Pflegefamilie und in stationären Einrichtungen aufgehalten habe. Aufgrund der geänderten Rechtsauffassung habe sich die örtliche Zuständigkeit geändert. Da kein gA durch den Leistungsberechtigten begründet worden sei, richte sich die örtliche Zuständigkeit nunmehr gemäß [§ 97 Abs. 1 S. 1 SGB XII](#) nach dem tatsächlichen Aufenthalt und dieser habe im Zeitpunkt der Antragstellung am 6. September 2011 im Zuständigkeitsbereich des Beklagten gelegen. Der Kläger hat die für Je. aufgewendeten Leistungen für den Zeitraum vom 3. November 2011 bis zum 30. September 2017 (Wohnheim-Ausgaben: Pflegesatz, Barbetrag, Bekleidung; Einnahmen: Pflegekasse, Kindergeld, Werkstatt, Mobilitätshilfe, Kautions, Erstausrüstung, Umzugskosten sowie Hilfe zur Pflege: Pflegesachleistung und Pflegegeld) aufgeführt und in der mündlichen Verhandlung beim Sozialgericht die Erstattung von 410.442,72 EUR verfolgt.

Der Beklagte hat daran festgehalten, dass der Kläger als zuerst angegangener Träger den Antrag nicht im Sinne von [§ 14 Abs. 1 SGB IX](#) weitergeleitet habe und dementsprechend gemäß [§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX](#) verpflichtet gewesen sei, über den Antrag auf Hilfestellung ab dem 3. November 2011 zu entscheiden und Leistungen zu bewilligen. Der Kläger habe auch nicht als nachrangig verpflichteter Leistungsträger Leistungen erbracht. Denn zwischen den Leistungen, die der Kläger erbracht habe und denen, die laut Kläger er hätte erbringen sollen, bestehe kein Vor- und Nachrangverhältnis. Sozialhilfe nach [§ 53 SGB XII](#) sei nicht vor- oder nachrangig zur Hilfe nach [§ 53 SGB XII](#), die von einem anderen Sozialhilfeträger erbracht werde. Die Hinweise des Klägers auf die Urteile des BVerwG und des Sächsischen OVG gingen ins Leere, da sich diese Urteile mit der örtlichen Zuständigkeit nach [§ 86 SGB VIII](#) befassen und sich diese Vorschrift erheblich von [§ 98 SGB XII](#) unterscheide; insoweit hat der Beklagte seine Rechtsauffassung aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 20. September 2017 die Klage abgewiesen. Der Kläger habe aus keinem rechtlichen Grund gegen den Beklagten einen Erstattungsanspruch für die von ihm für den Leistungsberechtigten Je. ebenso wie für J. aufgewandten Kosten der Eingliederungshilfe. Zwischen den Beteiligten sei unstreitig, dass die vom Kläger geleistete Hilfe in der zuletzt geltend gemachten Höhe erforderlich gewesen und tatsächlich angefallen sei. Ein möglicher Erstattungsanspruch ergebe sich aus [§ 105 Abs. 1 SGB XII](#). Voraussetzung hierfür sei, dass der Kläger als unzuständiger Träger Sozialleistungen erbracht habe und der Beklagte für die Leistungserbringung tatsächlich zuständig gewesen wäre. Jedoch sei der Kläger entgegen seiner Ansicht (weiterhin) gemäß [§ 98 Abs. 2 S. 4 SGB XII](#) i.V.m. mit [§ 107 SGB XII](#) zuständig für die Hilfestellung und damit auch zur Kostentragung. Werde ein Kind in einer Einrichtung geboren, trete an die Stelle seines gA der gA der Mutter. Dieser sei zur Zeit der Geburt in Z. im damaligen Landkreis S. gewesen. Die Tatsache, dass sich Je. (und J.) nach der Geburt niemals bei der Mutter aufgehalten hätten, sei unerheblich. Selbst wenn, was vorliegend ausgeschlossen werden

kÄ¶nne, der gA der Mutter nicht mehr habe festgestellt werden kÄ¶nnen, sei der KlÄ¶ger nach [Ä§ 98 Abs. 1 S. 1 SGB XII](#) gleichwohl fÄ¶r die Leistungen zustÄ¶ndig geblieben. Die Regelung des [Ä§ 98 Abs. 2 SGB XII](#) stelle in ihrem unmittelbaren Anwendungsbereich nach ihrem Satz 4 bei der Geburt eines Kindes in einer Einrichtung anstelle des gA des Kindes auf den gA der Kindesmutter ab. Nach Satz 2 komme es bei einem Weiterzug von Einrichtung zu Einrichtung auf den fÄ¶r die erste Einrichtung maÄ¶gebenden gA an. Nach Sinn und Zweck der Regelung solle der SozialhilfetrÄ¶ger des mit ZufÄ¶lligkeiten der Lage der Einrichtungen verknÄ¶pften tatsÄ¶chlichen Aufenthaltsortes entlastet werden. Ä¶ber die Regelung des [Ä§ 107 SGB XII](#) gelte das Vorstehende auch fÄ¶r die Aufnahme in anderen Familien oder bei anderen Personen als bei den Eltern oder einem Elternteil, mithin insbesondere auch fÄ¶r die Aufnahme in einer Familie (Schutz des Pflegestellenortes). Werde ein Kind â¶ wie hier â¶ in einem Krankenhaus geboren, kÄ¶nne hinsichtlich des Schutzes der Pflegestellenorte nichts Anderes gelten. Ä§ 97 Abs. 2 S. 4 BSHG bzw. Ä§ 98 Abs. 2 S. 4 SGB XII stellten dem Wortlaut nach auf die Geburt in einer "Einrichtung" ab. Als Einrichtung gemÄ¶ß [Ä§ 13 Abs. 2 SGB XII](#) sei auch ein Krankenhaus zu verstehen. Da ein Kind naturgemÄ¶ß noch keinen gA begrÄ¶nden kÄ¶nne, erklÄ¶re das Gesetz auch insoweit den gA der Mutter als maÄ¶geblich, den diese bei Einrichtungsaufnahme bzw. bei der Geburt des Kindes gehabt habe. Aus der vom KlÄ¶ger zitierten Entscheidung des BVerwG vom 26. September 2002 ([5 C 46/01](#)) ergebe sich nichts anderes, da der dort entschiedene Sachverhalt anders gelagert und mit dem vorliegenden Fall nicht zu vergleichen sei. Ein speziellerer vorrangiger Erstattungsanspruch nach [Ä§ 106 SGB XII](#) komme nicht in Betracht, da der KlÄ¶ger die Leistungen der Eingliederungshilfe wieder vorläufig, sondern endgÄ¶ltig erbracht habe, und darÄ¶ber hinaus der KlÄ¶ger auch tatsÄ¶chlich fÄ¶r die Leistungserbringung zustÄ¶ndig gewesen sei und weiterhin sei.

Gegen das ihm am 9. Oktober 2017 zugestellte Urteil hat der KlÄ¶ger am 7. November 2017 Berufung beim LSG Sachsen-Anhalt eingelegt und die Kostenerstattung fÄ¶r Je. und J. weiterverfolgt.

Der Senat hat das Verfahren, soweit es J. betrifft, mit Beschluss vom 9. Juli 2020 abgetrennt.

Nachdem â¶ in Anerkennung der Ä¶rtlichen ZustÄ¶ndigkeit gemÄ¶ß [Ä§ 98 Abs. 1 SGB XII](#) ab dem Auszug aus der Pf. und dem Einzug in eine eigene Wohnung â¶ alle ab dem 1. Januar 2014 entstandenen Kosten fÄ¶r Je. vom Beklagten und der Landeshauptstadt Mu. erstattet worden sind und der Beklagte aufgrund geÄ¶nderter landesrechtlicher ZustÄ¶ndigkeitsregelungen Je. ab Januar 2019 in eigener ZustÄ¶ndigkeit betreut, verfolgt der KlÄ¶ger im Berufungsverfahren noch die Erstattung der ihm vom 3. November 2011 bis zum 31. Dezember 2013 entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Aufwendungen fÄ¶r Kautions-, Erstausrüstung, Umzugskosten. Zur BegrÄ¶ndung wiederholt er sein Vorbringen aus dem Klageverfahren.

Der KlÄ¶ger beantragt nunmehr,

das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 20. September 2017 zu Ändern und den Beklagten zu verurteilen, die von ihm â dem KlÄger bzw. dem von ihm herangezogenen Landkreis â vom 3. November 2011 bis zum 31. Dezember 2013 geleisteten Sozialhilfeaufwendungen fÄ¼r den Hilfeberechtigten Je. H. in HÄ¼he von insgesamt 184.471,11 EUR zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Er hÄ¼lt das angefochtene Urteil zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsakten des KlÄgers und des Beklagten, die sÄ¼mtlich Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die zulÄ¼ssige Berufung ist unbegrÄ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Dem KlÄger steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Erstattung der fÄ¼r Je. im Zeitraum vom 3. November 2011 bis zum 31. Dezember 2013 aufgewendeten Sozialhilfeleistungen zu, soweit dieser noch streitig ist.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der vom KlÄger â aufgrund des GleichordnungsverhÄ¼ltnisses der Beteiligten â statthaft im Wege der allgemeinen Leistungsklage ([Ä§ 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) verfolgte Anspruch auf Kostenerstattung fÄ¼r Leistungen der Sozialhilfe, der zuletzt mit 184.471,11 EUR beziffert worden ist. Damit ist die seit dem 1. April 2008 gemÄ¼ß [Ä§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG](#) maÄ¼gebliche Berufungsgrenze von 10.000,00 EUR Ä¼berschritten.

Eine Beiladung von Je., der Pf. und/oder der WKM gemÄ¼ß [Ä§ 75 Abs. 2 1. Alt. SGG](#) waren nicht erforderlich (stÄ¼ndige hÄ¼chststrichterliche Rechtsprechung, vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 1. MÄ¼rz 2018 â [B 8 SO 22/16 R](#) -, juris RdNr. 10 m.w.N.). Auch die â vom KlÄger beantragte â Beiladung der Stadt Mu. war nicht vorzunehmen, da gegen sie â nach der erfolgten Erstattung der Aufwendungen fÄ¼r Je. nach dem Auszug aus dem Wohnheim der Pf. ab dem 1. Januar 2014 â ein Anspruch des KlÄgers nicht bestehen kann.

Der KlÄger kann die Erstattung im Klageverfahren geltend machen ([Ä§ 2a Abs. 1 des Gesetzes zur AusfÄ¼hrung des SGB XII \(AG SGB XII LSA\)](#) vom 11. Januar 2005, GVBl. LSA 2005, Seite 8 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie [Ä§ 2 Abs. 2 Nr. 12 des Gesetzes zur AusfÄ¼hrung des SGB IX \(AG SGB IX LSA\)](#) vom 5. Dezember 2019, GVBl. LSA 2019, S. 948 in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung), auch soweit die Leistungen im Rahmen der Heranziehung des Ä¼rtlichen TrÄ¼gers, hier des Sa. es, bewilligt worden sind. Soweit in [Ä§ 4 Abs. 2 AG](#)

SGB XII LSA bzw. Â§ 2 Abs. 1 S. 1 AG SGB IX LSA die Sozialagentur Sachsen-Anhalt als f  r die Durchf  hrung der Klageverfahren zust  ndige Beh  rde genannt ist, ist sie als rechtlich unselbstst  ndige Landesbeh  rde nicht beteiligtenf  hig im Sinne von [Â§ 70 SGG](#) (so bereits LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28. August 2009 â   [L 8 SO 16/07](#) -, juris RdNr. 35 f.). Die Beteiligtenf  higkeit im vorgenannten Sinne besteht nur f  r den Rechtstr  ger der Beh  rde, d.h. f  r das Land Sachsen-Anhalt und damit f  r den Kl  ger.

F  r die im Zeitraum vom 3. November 2011 bis zum 31. Oktober 2013 bewilligten Leistungen kommt â   mit Ausnahme der bewilligten Mobilit  tshilfe â   ein Erstattungsanspruch nach [Â§ 104 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 14 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB IX](#) in Betracht. Denn der Kl  ger erbrachte als erstangegangener Leistungstr  ger aufgrund des von Je. am 7. September 2011 bei ihm gestellten Antrags mit dem bestandskr  ftig gewordenen Bescheid vom 29. November 2011 Eingliederungshilfe in der WKM und mit den â   ebenfalls bestandskr  ftig gewordenen â   Bescheiden vom 9. Dezember 2011 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen einschlie  lich eines Barbetrages und Bekleidungshilfen sowie Eingliederungshilfe in der Einrichtung Pf. â  . Dem lag die Anerkennung der   rtlichen Zust  ndigkeit unter dem 6. April 1998 gem    Â§ 97 BSHG und der sachlichen Zust  ndigkeit gem    Â§   39, 40 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8, 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG unter dem 26. Februar 1999 zugrunde. Der Kl  ger ging deshalb davon aus, nach dem Wegfall der   bernahme der Kosten f  r die Unterbringung in der station  ren Wohngruppe in der Pf. und den Besuch der WKM durch die Agentur f  r Arbeit f  r die erforderlichen Rehabilitationsleistungen umfassend zust  ndig zu sein.

Der Kl  ger ist damit infolge der durch [Â§ 14 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB IX](#) geschaffenen Zust  ndigkeitsordnung f  r die Entscheidung   ber die Leistungen zust  ndig gewesen. W  re eigentlich ein anderer Tr  ger zust  ndig gewesen, st  nde dem Kl  ger aufgrund des daraus resultierenden Vor- und Nachrangverh  ltnisses gem    [Â§ 104 SGB X](#) ein Erstattungsanspruch zu. Denn in diesem Fall w  re der Leistungstr  ger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hatte, soweit der Leistungstr  ger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungstr  gers Kenntnis erlangt hat ([Â§ 104 Abs. 1 S. 1 SGB X](#)).

Hier scheidet ein Erstattungsanspruch gegen den Beklagten als einen f  r die von Je. beantragten Sozialleistungen zust  ndigen Tr  ger aus, da der Beklagte nicht materiell-rechtlich zust  ndig war. Nach [Â§ 98 Abs. 2 S. 1 SGB XII](#) ist f  r die station  re Leistung der Tr  ger der Sozialhilfe   rtlich zust  ndig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gA im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten. Waren bei Einsetzen der Sozialhilfe die Leistungsberechtigten aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen   bergetreten oder tritt nach dem Einsetzen der Leistung ein solcher Fall ein, ist der gA, der f  r die erste Einrichtung ma  gebend war, entscheidend ([Â§ 98 Abs. 2 S. 2 SGB XII](#)). Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne

des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle seines gA der gA der Mutter ([Â§ 98 Abs. 2 S. 4 SGB XII](#)). Hinsichtlich des Leistungsberechtigten Je. ist auf den gA seiner Mutter abzustellen, da er in der Kinderklinik in M. und damit in einer Einrichtung im Sinne von [Â§ 13 Abs. 2 SGB XII](#) geboren wurde und sich seit seiner Entlassung aus der Kinderklinik â jedenfalls â bis zum 31. Dezember 2013 iÃr den Zeitraum der Unterbringung nach der Entlassung am 22. Januar 1992 aus der Uniklinik M. vom 23. Januar 1992 bis zum 6. Mai 1993 in einer Pflegefamilie im Landkreis A. gilt gemÃ [Â§ 107 SGB XII](#)/Â§ 104 BSHG die Vorschrift des [Â§ 98 Abs. 2 SGB XII](#)/Â§ 97 Abs. 2 BSHG entsprechend. Auch bei den sich anschlieÃenden Unterbringungen im Kinderheim B â vom 7. Mai 1993 bis zum 23. September 2001, im D. in U. vom 24. September 2001 bis zum 2. August 2009 und in der stationÃren Wohngruppe im Wohnheim der Pf. vom 3. August 2009 bis zum 31. Dezember 2013 handelt es sich jeweils um stationÃre Einrichtungen im Sinne des [Â§ 98 Abs. 2 S. 1 SGB XII](#). Denn eine Einrichtung gemÃ [Â§ 13 Abs. 2 SGB XII](#)/Â§ 3a BSHG ist ein in einer besonderen Organisationsform zusammengefasster Bestand von personellen und sÃchlichen Mitteln unter verantwortlicher TrÃgerschaft, der auf gewisse Dauer angelegt und fÃr einen wechselnden Personenkreis zugeschnitten ist, und der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfen oder der Erziehung dient (vgl. BSG, Urteil vom 26. Oktober 2017 â [B 8 SO 12/16 R](#) -, juris, RdNr. 28).

Aufgrund des Vorliegens einer durchgehenden sogenannten Einrichtungskette im Sinne des [Â§ 98 Abs. 2 S. 2 SGB XII](#) nach der Geburt des leistungsberechtigten Kindes ist an den gA seiner Mutter vor Eintritt in die Einrichtung, in der das Kind â hier Je. â geboren wurde, anzuknÃpfen. FÃr den Senat steht fest, dass der gA der Mutter von Je. vor der Geburt jedenfalls nicht im ZustÃndigkeitsbereich des Beklagten lag. Denn nach den aktenkundigen Unterlagen, insbesondere dem Bericht des Jugendamtes vom 1. Juli 1993, hatte die Mutter von Je. ihren gA im ZustÃndigkeitsbereich des Landratsamtes S. und war dementsprechend sowohl mit ihrem Hauptwohnsitz in Z. als auch mit ihrem Nebenwohnsitz in S. gemeldet. Insoweit ist von Bedeutung, dass die Mutter von Je. im Zeitpunkt der Geburt noch minderjÃrig war und damit ihren gA grundsÃtzlich bei dem Elternteil, der das Personensorgerecht ausgeÃbt und bei dem sie sich aufgehalten hat, innehatte (Schlegel in jurisPK-SGB I, Â§ 30 RdNr. 39). Anhaltspunkte dafÃr, dass die personensorgeberechtigten Eltern der Mutter von Je. auÃerhalb von Sachsen-Anhalt und insbesondere in Bayern ihren gA hatten, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist aufgrund des gemeldeten Hauptwohnsitzes bzw. Nebenwohnsitzes jeweils in Sachsen-Anhalt vom gA im ZustÃndigkeitsbereich des KlÃgers auszugehen.

Entgegen der Auffassung des KlÃgers ist fÃr die Feststellung des gA unerheblich, ob die Aufnahme des Kindes in den mÃtterlichen Haushalt spÃter tatsÃchlich auch erfolgen konnte (Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, Kommentar zum SGB XII, 19. Aufl. 2015, Â§ 98, RdNr. 103). Da ein in einer stationÃren Einrichtung geborenes Kind keinen eigenen gA vor der Geburt haben kann, tritt an die Stelle seines gA derjenige der Mutter (Deckers in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Aufl. 2018, Â§ 98 RdNr. 30), womit ein gA des Kindes "ersetzt" wird (so Schoch in Bieritz-Harder/Conradis/Thie, SGB XII, 11. Aufl. 2018, Â§ 98, RdNr. 45). Hierdurch soll der

Ort der (Geburts-)Einrichtung geschätzt werden, insbesondere für den Fall, dass sich nach der Geburt die Notwendigkeit eines längeren stationären Aufenthalts des Neugeborenen in der Klinik – wie hier bei Je. (und J.) – anschließt (vgl. H.isches OVG, Urteil vom 1. September 2005 – [4 Bf 441/01](#) –, juris, RdNr. 27).

Soweit sich der Kläger auf Rechtsprechung zu [Â§ 86 SGB VIII](#) bezieht, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Denn eine [Â§ 98 Abs. 2 S. 4 SGB XII](#) entsprechende Vorschrift enthält [Â§ 86 SGB VIII](#) nicht. Ein GA wird im Rahmen von [Â§ 86 SGB VIII](#) an keiner Stelle fingiert, sondern jeweils unter Heranziehung von [Â§ 30 SGB I](#), insbesondere von [Â§ 30 Abs. 3 S. 2 SGB I](#), im Einzelnen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls ermittelt. Insoweit betreffen die vom Kläger für seine Rechtsauffassung angeführten Entscheidungen jeweils andere Fallkonstellationen.

Die Intention des Schutzes des Einrichtungsortes und die Vorgabe, wonach der GA der Mutter an die Stelle des in einer Einrichtung geborenen Kindes tritt, hat der Gesetzgeber bereits in der bis zum 26. Juni 1993 – und damit im Zeitpunkt der Geburt von Je. – geltenden Fassung des [Â§ 105 S. 1 2. HS BSHG](#) verfolgt. Ab dem 27. Juni 1993 wurde der Grundsatz des Schutzes der Anstaltssorte in das Zuständigkeitsrecht dergestalt verlagert, dass bei der stationären Hilfe das Herkunftsprinzip gilt (Fichtner, Kommentar zum BSHG 2. Aufl. [Â§ 97 RdNr. 1](#)). Mit dem Inkrafttreten des SGB XII ist dann an die Stelle von [Â§ 97 Abs. 2 S. 4 BSHG](#) wortgleich [Â§ 98 Abs. 2 S. 4 SGB XII](#) getreten.

Insoweit bedarf es keiner näheren Prüfung der rechtlichen Konsequenzen des vom Kläger herangezogenen Landkreises S. ab dem 24. September 2001 "bis auf Weiteres" abgegebenen Kostenanerkennnisses für den Hilfefall und der Anerkennung der sachlichen Zuständigkeit des Klägers als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ab dem 1. April 1997.

Da die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind, umfasst ([Â§ 97 Abs. 4 SGB XII](#)), kommt eine Passivlegitimation des Beklagten für alle vom Kläger erbrachten Sozialhilfeleistungen nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner näheren rechtlichen Erörterung, dass der Kläger die Mobilitätshilfe für Je. für den Zeitraum vom 1. November 2011 bis zum 31. Oktober 2012 im Oktober 2012 und damit nach der Geltendmachung seines Erstattungsanspruchs mit Schreiben vom 23. Juli 2012 seinerseits vorbehaltlos dem Beklagten erstattet hatte und damit eine Rechtsgrundlage für eine nochmalige Erstattung des Beklagten an den Kläger ausgeschlossen ist. Für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis zum 31. Oktober 2013 hat der Kläger nach der Weiterleitung des Antrags von Je. durch den Beklagten als zweitangegangener Leistungsträger Mobilitätshilfe geleistet. Der damit in Betracht kommende spezialgesetzliche Erstattungsanspruch nach [Â§ 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX](#) besteht – wie oben dargelegt – nicht, da der Beklagte nicht der nachrangig verpflichtete Leistungsträger gewesen ist.

Auch für die im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2013

vorläufig gemäß [Â§ 43 SGB I](#) erbrachten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen einschließlich des Barbetrages und Bekleidungshilfen, der Eingliederungshilfe in der Einrichtung Pf. sowie der Mobilitätshilfe besteht kein Erstattungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten.

Der Kläger hat die von Je. unter dem 19. September 2013 bei ihm beantragten Leistungen nicht als erstangegangener Leistungsträger und damit außerhalb der in [Â§ 14 Abs. 1](#) und 2 SGB IX vorgesehenen Zuständigkeitsordnung bewilligt. Denn der Kläger hat den bei ihm gestellten Antrag an den Beklagten im Sinne von [Â§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX](#) weitergeleitet, der damit jedenfalls für die ab dem 1. November 2013 zu bewilligenden Leistungen (mit Ausnahme der vom Kläger bereits bis zum 31. Oktober 2016 in der WKM bestandskräftig gewährten Eingliederungshilfe) gemäß [Â§ 14 Abs. 2 S. 3](#) i.V.m. [Â§ 14 Abs. 2 S. 1](#) und 2 SGB IX zuständig geworden ist. [Â§ 14 SGB IX](#) sieht weder eine wiederholte Weiterleitung noch eine Rückgabe an den erstangegangenen Rehabilitationsträger vor. Denn [Â§ 14 SGB IX](#) kennt nur den erst- und den zweitangegangenen Rehabilitationsträger (vgl. Urteil des BSG vom 8. März 2016 – [B 1 KR 27/15 R](#) –, juris RdNr. 12 ff.).

Der Senat kann offenlassen, ob dem Kläger aufgrund des Umstandes, dass er seine Zuständigkeit verneint und er – aufgrund des Antrags des Leistungsberechtigten, ihm vorläufige Leistungen nach [Â§ 43 Abs. 1 SGB I](#) zu gewähren – gemäß [Â§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB I](#) geleistet hat, obwohl ein anderer Rehabilitationsträger nach dem Ergebnis seiner Prüfung zuständig war, ein Erstattungsanspruch nach [Â§ 102 SGB X](#) oder nach [Â§ 105 SGB X](#) zustehen könnte. Denn der Erstattungsanspruch scheitert jedenfalls daran, dass der Beklagte weder der zur Leistung verpflichtete Leistungsträger im Sinne von [Â§ 102 Abs. 1 SGB X](#) noch der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger im Sinne von [Â§ 105 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) ist. Denn auch für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2013 war der Beklagte – aus den oben genannten Gründen – nicht der örtlich zuständige Leistungsträger im Sinne von [Â§ 98 Abs. 2 S. 1, 2](#) und 4 SGB XII.

Schließlich könnte der Senat – selbst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Kostenerstattungsanspruch dem Grunde nach hätten festgestellt werden können – den Beklagten nicht zur Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen für Je. verurteilen, da der Anspruch der Höhe nach nicht feststellbar ist. Denn der Kläger hat es versäumt zu ermitteln, ob und in welchem Umfang sich die Mutter von Je. an den bewilligten Leistungen hätte beteiligen können und müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung. Die Kostenfreiheit der Sozialhilfeträger gilt nach [Â§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) nicht im Anwendungsbereich des [Â§ 197a SGG](#), d.h. insbesondere nicht bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialhilfeträgern (vgl. hierzu z.B. Roos/Blaßgel in: Schätzle, SGB X Kommentar, 9. Aufl. 2020, [Â§ 64 RdNr. 25](#)).

Gründe für eine Zulassung der Revision im Sinne von [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 03.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024